

Baustellenordnung

Für die Baumaßnahme:

Für den Aufenthalt in unseren Betriebsstätten gelten die Unfallverhütungsvorschriften der DGUV insbesondere der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) und die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften wie u. a.:

DGUV Vorschrift 1	Allgemeine Vorschriften
DGUV Vorschrift 38	Bauarbeiten
DGUV Information 203-086	Chlorung von Trinkwasser
DGUV Vorschrift 21	Abwassertechnische Anlagen
DGUV Information 213-850	Sicheres Arbeiten in Laborationen
DGUV Regel 103-003	Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen
DGUV Regel 113-001	Explosionsschutzregel
DGUV Information 201-052	Rohrleitungsarbeiten
DGUV Regel 113-004	Behälter, Silos und engen Räumen
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
BioStoffV	Biostoffverordnung
MaschRL	Maschinenrichtlinie
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

1. Vor Aufnahme Ihrer Tätigkeiten haben Sie sich mit dem Mitarbeiter unseres Hauses, der für die Baustelle verantwortlich ist, in Verbindung zu setzen. Dieser hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten. Er ist dem Auftragnehmer benannt worden.
2. Arbeiten mehrere Auftragnehmer auf der gleichen Arbeitsstelle, so ist eine Abstimmung mit den anderen Unternehmen herbeizuführen (Bestellung eines Koordinators). Dadurch soll verhindert werden, dass sich die Mitarbeiter der verschiedenen Auftragnehmer bei ihren Arbeiten gegenseitig gefährden oder behindern.
3. Es dürfen nur Maschinen, Geräte, Gerüste, Fahrzeuge und Transportmittel verwendet werden, die nach den Unfallverhütungs- und staatlichen Vorschriften zugelassen sind.
Für überwachungsbedürftige und prüfpflichtige Arbeitsmittel haben aktuelle, gültige Prüfnachweise und Kennzeichnungen an den Arbeitsmitteln auf der Baustelle vorzuliegen.
4. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder unwirksam gemacht werden. Ausgänge, Fluchtwege und Verkehrswege müssen jederzeit passierbar sein.
5. Dem Auftragnehmer obliegt die vollständige und vorschriftsmäßige Verkehrssicherungspflicht. Maschinen, Geräte, Montage- und Baufahrzeuge sind so abzustellen, dass ein eventueller Feuerwehreinsatz oder Rettungswagen nicht behindert wird.

6. Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen sind nur bei Notfällen gestattet. Selbstständige Schalthandlungen sind nicht erlaubt.
7. In allen „explosionsgefährdeten Bereichen“ sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, die vom Auftraggeber angewiesen werden (Befahrerlaubnisschein, Arbeitsanweisung).
8. Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen ist in als solchen gekennzeichneten Betriebsstätten verboten. Die Brandschutzregeln und die betreffende Brandschutzordnung sind einzuhalten.
9. Aus Sicherheitsgründen ist der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln nicht erlaubt.
10. In brand- und ex-gefährdeten Bereichen dürfen Schweiß- und sonstige Arbeiten mit Zündgefahren nur mit einem Schweißerlaubnisschein des Koordinators ausgeführt werden.
11. Vor der Durchführung von Stemm- und Bohrarbeiten ist der Bereich auf verdeckt liegende Kabel und Leitungen zu untersuchen. Brandmelder sind vorübergehend zu sichern.
12. Für das Einsteigen in Behälter, Kanäle und enge Räume muss ein Erlaubnisschein vom Koordinator eingeholt werden. Zusammen mit dem Auftraggeber sind Prüfungen und Schutzmaßnahmen zu veranlassen.
13. Für Schachtarbeiten muss ein Schachterlaubnisschein vorliegen.
14. Für die vorschriftsmäßige Beseitigung von Abfallstoffen und Rest- und Reparaturmaterial ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.
15. Bei Ertönen von Warnsignalen dürfen Räume nicht betreten oder müssen verlassen werden.
16. Bei Arbeitsunfällen und Bränden ist sofort der **Dispatcher, Tel.: 0375 533-506**, zu verständigen und gegebenenfalls der Notdienst zu rufen.
17. Die persönliche Schutzausrüstung ist in den gekennzeichneten Bereichen zu tragen. Das Tragen von geschlossenen Sicherheitsschuhen ist auf der gesamten Baustelle Pflicht.
18. Unbefugten ist der Zutritt zu den Baustellen zu verwehren. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung über die Verschlussicherheit der Anlage mit. Tore und Zäune sind bei Arbeitsende zu verschließen. Schlüssel sind im Bereich zu empfangen und nach der Baumaßnahme unverzüglich zurückzugeben.
19. Besondere Vorkommnisse sind den Verantwortlichen unmittelbar mitzuteilen.
20. Vor der Aufnahme der Tätigkeit bestätigen Sie durch Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Baustellenordnung und die ordnungsgemäße Unterweisung Ihrer Mitarbeiter und Nachauftragnehmer.

Gültig für: *Wasserwerke Zwickau GmbH, Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau*

Auftragnehmer

Datum: _____ Tel.-Nr.: _____

Name

Stempel/Unterschrift